

LUFTFAHRZEUGHALTER - REGLEMENT

FLUGPLATZ BIRRFELD

Herausgeber: Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz
Flugplatz Birrfeld, 5242 Lupfig

Datum: gültig ab 1.1.2024 (ersetzt alle älteren Versionen)

Die jeweils aktuelle und gültige Fassung dieses Reglements kann im C-Büro eingesehen und auf der Homepage des Flugplatzes Birrfeld aufgerufen werden.

Präambel

Der Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz ist ein Verein und das Vereinsleben basiert auf dem Engagement der Mitglieder, gegenseitiger Rücksichtnahme und Respekt. Die Halter von privaten Luftfahrzeugen am Flugplatz Birrfeld sind Mitglied dieses Vereins. Insbesondere die Miete und Nutzung eines Abstellplatzes, Einstellplatzes oder Hangarplatzes erfordert von allen einen sachgemässen Umgang, Vorsicht und Rücksichtnahme bei der Bewegung der Luftfahrzeuge. Ein toleranter und verständnisvoller Umgang untereinander und gegenseitige Hilfe beim Ein- und Ausräumen sowie die konsequente Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements bilden eine wichtige Basis für das friedliche und kameradschaftliche Zusammenleben in unserem Verein.

1. Zuteilung von Abstell-, Einstell- und Hangarplätzen, Warteliste

- a. Die Zuteilung von Abstell-, Einstell- und Hangarplätzen erfolgt durch die Flugplatzleitung nach eigenem Ermessen. Wünsche und Bedürfnisse der Mieter werden nach Möglichkeit berücksichtigt, die optimale Nutzung der vorhandenen Flächen hat jedoch Vorrang. Die zur Verfügung stehenden Mietflächen sollen primär von jenen Vereinsmitgliedern beansprucht werden können, welche ihr Luftfahrzeug und damit auch die Infrastruktur des Flugplatzes aktiv und regelmässig nutzen.
- b. Interessenten für einen Abstell-, Einstell- oder Hangarplatz haben der Flugplatzleitung ein schriftliches Gesuch zu stellen.
- c. Mieter von Abstell-, Einstell- und Hangarplätzen können ausschliesslich aktive AeCA-Vereinsmitglieder und ortsansässige Fluggruppen gem. den Statuten des AeCA sein. Die Mitgliedschaft ist während der Mietdauer aufrecht zu erhalten. Haltergemeinschaften können dann Mieter werden, wenn deren am Flugzeug teilhabenden Gesellschafter oder Mitglieder aktive AeCA-Vereinsmitglieder sind. Handelt es sich beim Halter um eine juristische Person, so gilt die Pflicht zur Mitgliedschaft für die Aktionäre, die Gesellschafter und die Organe.
- d. Es wird eine Warteliste für Mietinteressenten geführt, wodurch jedoch kein Anspruch auf eine Zuteilung eines Platzes abgeleitet werden kann. Freiwerdende Mietflächen werden nach Möglichkeit und unter Einhaltung des Grundsatzes der optimalen Ausnutzung der vorhandenen Flächen wie folgt vergeben:
 1. Priorität: Bisherige Mieter, welche mit der Zuteilung ihres Platzes nicht zufrieden sind und deshalb auf die freiwerdende Mietfläche wechseln möchten.

2. **Priorität:** Ortsansässige Flugschulen, andere ortsansässige kommerzielle Betriebe (mit jeweils differenzierten Mietverträgen) sowie Fluggruppen.
 3. **Priorität:** Andere Vereinsmitglieder auf der Warteliste anhand des Eingangsdatums der schriftlichen Anmeldung.
 4. **Priorität:** Weitere Mietinteressenten auf der Warteliste.
- e. Die Warteliste wird jährlich überprüft und die Interessenten angeschrieben, ob sie auf der Warteliste verbleiben wollen. Nach der Bereinigung wird den Interessenten ihr Platz auf der Liste mitgeteilt. Für den Verbleib auf der Warteliste wird jährlich CHF 50.- in Rechnung gestellt.
 - f. Wird einem Interessenten auf der Warteliste eine Mietfläche angeboten und er lehnt diese ab, so kann er ab dem Zeitpunkt des ersten Angebots noch während maximal zwei Jahren auf seinem Platz in der Warteliste verbleiben, bevor er von der Warteliste gestrichen wird.

2. Allgemeines zur Nutzung

- a. Die am Flugplatz Birrfeld vorhandenen Abstell-, Einstell- und Hangarplätze sind beschränkt und sollen deshalb primär durch Luftfahrzeuge belegt werden, welche lufttüchtig sind und regelmässig geflogen werden. Mietflächen, welche während 12 Monaten nicht genutzt werden, können deshalb gekündigt werden, ebenso Mietflächen, auf welchen Flugzeuge abgestellt sind, welche mehr als 12 Monate nicht geflogen wurden oder sich während mehr als 12 Monaten in einem nicht flugtüchtigen Zustand befinden.
- b. Der Mieter respektive der Halter (falls abweichend vom Mieter) ist dafür verantwortlich, dass alle auf seinem Luftfahrzeug fliegenden Piloten die Verkehrsregeln des Birrfelds, das vorliegende Reglement, sowie alle weiteren relevanten Bestimmungen kennen und einhalten. Neu auf dem Flugzeug fliegende Piloten müssen mit einem von der Flugplatzleitung autorisierten Fluglehrer eine Platzeinweisung absolvieren.
- c. Im Übrigen sind alle weiteren Bestimmungen des Flugplatzhalters und alle Bestimmungen des anwendbaren Luftfahrtrechts einzuhalten.

3. Gebrauch des Mietobjekts

- a. Feuerpolizeiliche Auflagen und Vorschriften sind stets einzuhalten. Bei Unklarheiten soll die Flugplatzleitung kontaktiert werden. In allen Hangars besteht ein absolutes Rauchverbot.
- b. Auf der Mietfläche darf ausschliesslich das im Mietvertrag vereinbarte Luftfahrzeug abgestellt werden. Eine Untervermietung bedarf der schriftlichen Bewilligung der Flugplatzleitung.
- c. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine baulichen Veränderungen, insbesondere auch keine Elektroinstallationen oder die Montage von Hebeeinrichtungen, vorgenommen oder eingebaut werden.
- d. Der Mieter ist verpflichtet, seinen Hangar-, Einstell- oder Abstellplatz stets sauber zu halten. Er hat dafür zu sorgen, dass Öl- oder Treibstoffverluste sowie weitere Flüssigkeiten den Boden, andere (insbesondere darunter stehende) Luftfahrzeuge sowie die weiteren Einrichtungen nicht verschmutzen. Ausgelaufenes Öl oder andere Verschmutzungen sind vom Mieter unverzüglich und fachmännisch zu beseitigen.
- e. Brennbares Material (Benzin, Öl, Verdünner etc.) darf nicht im Hangar oder in einer Box deponiert werden. Gebrauchte Putzfäden dürfen nur in verschlossenen Metallbehältern

aufbewahrt werden. Es dürfen keine brennbaren oder explosive Dämpfe erzeugende Reinigungsmittel verwendet werden. Die Ausnahme sind feuerpolizeilich geprüfte Einrichtungen mit Bewilligung der Flugplatzleitung.

- f. Die Betankung von Luftfahrzeugen im Hangar ist verboten.
- g. Die Ausführung von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten (inkl. Ölwechsel) an Luftfahrzeugen im Hangar ist verboten.
- h. Materialdepots oder private Gegenstände dürfen nicht ausserhalb des Luftfahrzeuges auf dem Abstellplatz oder Hangarplatz gelagert werden.
- i. Private Metallschränke (aus feuerpolizeilichen Gründen ausschliesslich Schränke aus Metall) können entlang der Hangarwände und Pfeiler geduldet werden, sofern sie die angrenzenden Mietfläche nicht beeinträchtigen. Die Schränke müssen beschriftet werden mit der Immatrikulation des Luftfahrzeuges des Besitzers. Der Vermieter lehnt bezüglich solcher Schränke ausdrücklich jegliche Haftung ab. Besitzer solcher Schränke haften für mögliche Schäden durch ihre Schränke (bspw. infolge Umfallen) und verpflichten sich, diese auf Verlangen der Flugplatzleitung umgehend zu entfernen.
- j. Handelt es sich bei einem eingemieteten Luftfahrzeug um ein solches mit ballistischem Rettungssystem, ist der Vermieter über diesen Umstand schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- k. Die Hangars werden abends normalerweise durch die Flugplatzleitung abgeschlossen. Da die Hangars jedoch von vielen Personen rund um die Uhr genutzt werden können, besteht keine Garantie, dass die Hangars nachts immer verschlossen sind. Die Mieter und Nutzer sind gehalten, die Hangars abends zu verschliessen.

4. Allgemeine Verhaltensregeln beim Ein- und Aushallen

- a. Es ist verboten, im Hangar einen Flugzeugmotor zu starten oder in Betrieb zu halten.
- b. Das Ein- und Aushallen der Luftfahrzeuge wird durch den Mieter selbst besorgt. Es ist grosse Vorsicht zu üben, damit keine anderen Luftfahrzeuge berührt oder gar beschädigt werden. Müssen dazu fremde Luftfahrzeuge bewegt werden, sind diese anschliessend umgehend wieder auf die ursprüngliche Position zurückzustellen.
- c. Der Mieter resp. Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die Hangartore nach dem Ein- und Aushallen wieder geschlossen werden.
- d. Beim Ein- und Aushallen ist darauf zu achten, dass keine Teile eines Luftfahrzeuges in der Torebene (Bodenschienen) verbleiben. Für allfällig dadurch entstandene Schäden an einem Luftfahrzeug und/oder an einem Tor haftet der Verursacher.
- e. Bei starkem Wind ist darauf zu achten, dass die Tore nur auf einer Hangarseite offenstehen (bei Durchzug könnten die eingestellten Flugzeuge ineinandergeschoben werden).
- f. Beim Motorstart sowie beim Weg- und Zurollen mit laufenden Motoren darf kein Propellerwind in die Hangars gelangen.

5. Verhaltensregeln auf den Aussenflächen

- a. Mieter von Aussenflächen haben dafür zu sorgen, dass die abgestellten Luftfahrzeuge ausreichend befestigt werden, so dass sie auch bei Starkwind oder Sturm nicht aus ihrer Parkposition bewegt werden.